

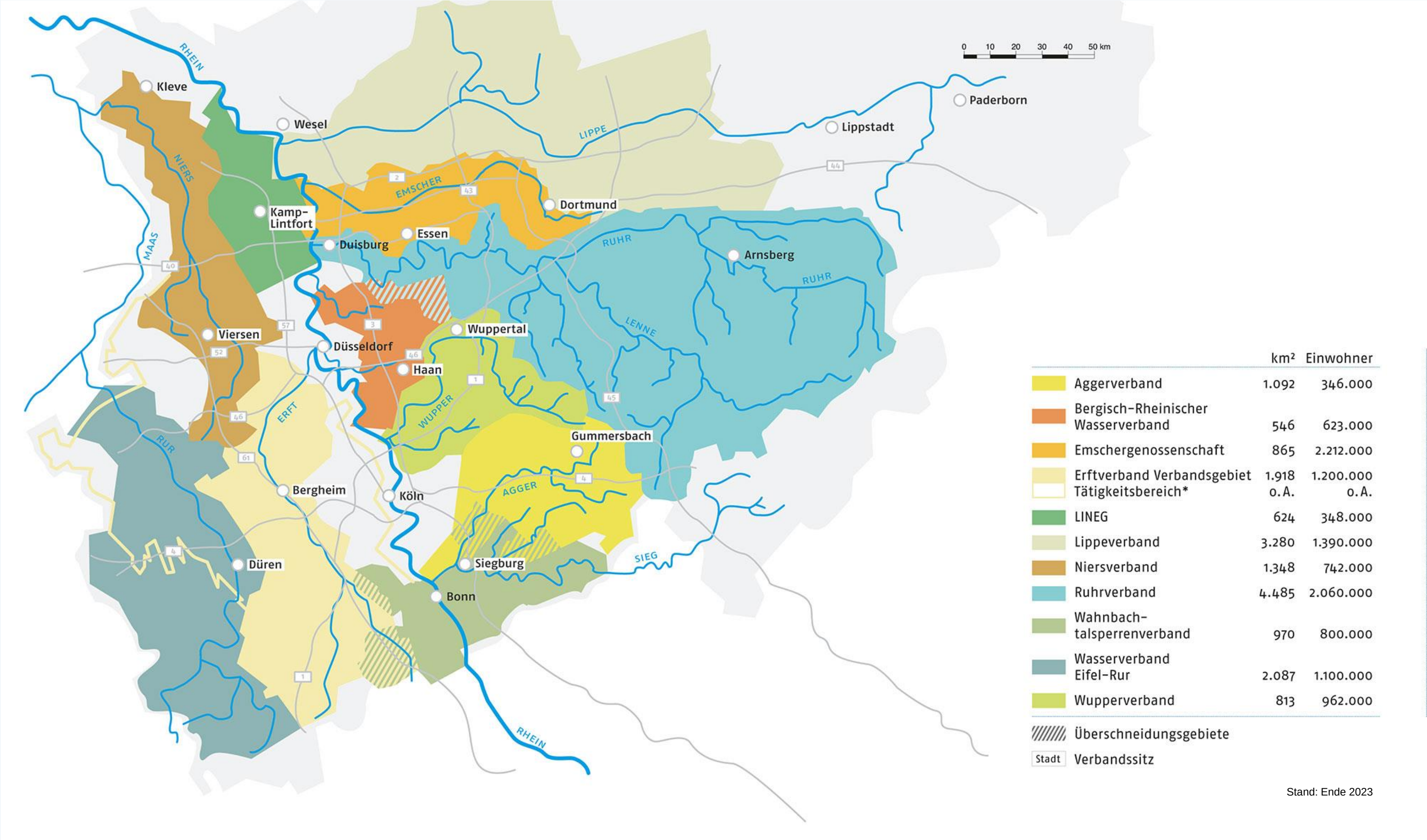


**agw AG „Energiefragen und Wasserwirtschaft“**  
**01. Juli 2025 beim WTV**

J. Schäfer-Sack, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände (agw)









**6.000**  
BESCHÄFTIGTE

**1.535 Mio./a**  
UMSATZERLÖSE 2022

**703 Mio./a**  
INVESTITIONEN 2022

**227**  
HOCHWASSER-  
RÜCKHALTEBECKEN

**128 Mio. m3**  
BEREITGESTELLTES ROHWASSER

**17.000.000**  
AUSBAUGRÖSSE DER KA  
(EINWOHNERWERTE)

**282**  
KLÄRANLAGEN (KA)

**66 Mio. m3**  
BEREITGESTELLTES TRINKWASSER

**85**  
RETENTIONS-  
BODENFILTER

**1.799**  
NIEDERSCHLAGSWASSER-  
BEHANDLUNGSANLAGEN

**32**  
BEWIRTSCHAFTETE  
TALSPERREN

**17.672 km**  
BETREUTE FLIESSGEWÄSSER  
(WRRL BERICHTSPFLICHTIGTE  
UND NICHT BERÜCKSICHTIGTE)

**1.028 Mio. m3**  
STAURAUM IN DEN TALSPERREN

**99 Mio. m3**  
TRINKWASSERSPEICHERVOLUMEN

## TAGESORDNUNG

0. Begrüßung und Ergebnisbericht der letzten Sitzung
1. Aktuelles aus der Wasserpolitik mit Bezug zu Energiethemen
  - a. Energiethemen im Koalitionsvertrag
  - b. Aktuelles bzgl. KARL
  - c. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung
2. Ausweitung der Eigenenergieerzeugung: Sachstandsbericht Änderung der Sondergesetze
3. Allgemeiner Austausch zu weiteren Themen
  - a. Auditierungen + Hocheffizienznachweise, auch in Bezug auf EnEfG
  - b. Bilanzkreisläufe
  - c. Energiesteuer/Stromsteuer
  - d. Wärmethemen
  - e. Sonstiges
4. Verschiedenes
  - a. BEHG und EU-ETS2
  - b. Nächster Termin

## WAS LÄUFT IN EUROPA IN SACHEN ENERGIE?

- Neue Wasserresilienzstrategie
- Folgen des Stromausfalls auf der Iberischen Halbinsel
- Clean Industrial Deal: Maßnahmenpaket mit dem Ziel der stärkeren Förderung energieintensiver Branchen (100 Mrd. €) hin zu mehr grüner Technologie
- Omnibusgesetzgebung (Nachhaltigkeitsberichterstattung, TaxonomieVO, CO2-Grenzausgleichssystem, etc.)
- REPowerEU: Bezahlbare, sichere und nachhaltige Energie für Europa; Reaktion auf Störungen auf globalen Energiemarkt durch Krieg in Ukraine; Ziel: vollständige Beendigung der Abhängigkeit von russischer Energie; aktuell: im Juni 2025 hat EU-KOM VO zum schrittweisen Ausstieg aus der Einfuhr fossiler Brennstoffe aus Russland vorgeschlagen



## **Umsetzung „European Green Deal“ soll auch unter neuen EU KOM fortgesetzt werden. Abzuleitende Aktivitäten und Relevanz für die Wasserwirtschaft im Bereich Klimaschutz/Energie:**

Umsetzung Europäisches Klimagesetz/Fit for 55: Ziele: Nettoerduktion der THG um 55% bis 2030 im Vergleich zu den Emissionen von 1990. In diesem Zusammenhang relevant:

- Energie-Effizienz-RL: EU-Ziel bis 2030 mindestens 40 % Senkung des Endenergieverbrauchs. RL am 20.09.23 veröffentlicht.
- Erneuerbare Energien Richtlinie (REDIII): Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch der EU bis 2030 auf 42,5 %. Veröffentlichung im Amtsblatt im Herbst 2023 erfolgt.
- Debatte um EU- Klimaziels für 2040 begonnen. Langfristziel Klimaneutralität bis 2050. EU-KOM legt im Februar 2024 Mitteilung vor; Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.
- EU-Strategie Klimaanpassung: Beratungen über Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum bis 2030 abgeschlossen.
- CO<sub>2</sub>-Emissionshandel: Ausweitung des EHS auf die Siedlungsabfallverbrennung ab 2028. Verabschiedung im EU-Parlament erfolgt und am 16.05.23 im EU Amtsblatt veröffentlicht.
- Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen – Überprüfung der Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge: EP hat am 18.04.24 Reform angenommen



## Umsetzung von KARL in deutsches Recht:

- MS haben bis zum 31.07.2027 Zeit für Umsetzung (31 Monate)
- Voraussichtlich Änderungen in folgenden Gesetzen als KARL-UmsetzungsG notwendig:
  - WHG, § 60 oder neuer § 60a (Energienneutralität)
  - EnefG (Energieaudit)
  - IfSG (Beobachtung Krankheitskeime)
  - AbwV Anhang 1 und 2 (Grenzwerte und Probenahme)
  - vermutlich BWP und MaPro (4. RS)
  - Tech. Regelwerk, SÜwV Abwasser in NRW (2%-Regelung Regenbecken)
  - Ggfs. LWG NRW (Artikel 5); Sondergesetze

**1. Entwurf des Bundesumweltministeriums Ende 2025**

Artikel 8

- Zeitlich gestaffelte Ausbauziele bis 2045 für Anlagen >150.000 EW und für bestimmte Anlagen über 10.000 EW

| KA >150.000 EW                     | KA >10.000 EW nach risikobasierter Abwägung                          |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 20% KA>150.000 EW bis 31.12.2033   | 10% Gebiete >10.000 EW bis 31.12.2033 nach risikobasierter Abwägung  |
| 60% KA >150.000 EW bis 31.12.2039  | 30% Gebiete >10.000 EW bis 31.12.2036 nach risikobasierter Abwägung  |
| 100% KA >150.000 EW bis 31.12.2045 | 60% Gebiete >10.000 EW bis 31.12.2039 nach risikobasierter Abwägung  |
|                                    | 100% Gebiete >10.000 EW bis 31.12.2045 nach risikobasierter Abwägung |

- Risikobasierte Abwägung: MS erstellen bis 31.12.2030 Liste der Gebiete, in denen Abwasserbehandlungsanlagen Risiko für Umwelt o. menschl. Gesundheit darstellen; Liste umfasst u.a. TW-Entnahme Gebiete mit Anforderungen aus WRRL, GW-RL, UQN

EU erarbeitet derzeit Leitplanken /  
Bund für eine Staffelung innerhalb eines Risikogebietes

- Indikatorliste mit zwei Kategorien, 80% Schadstoffentfernung

| Kategorie 1: Stoffe, die sehr leicht zu behandeln sind                                                                                                                                                                                | Kategorie 2: Stoffe, die leicht zu entfernen sind                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Amisulprid (nicht in UQN)<br>Carbamazepin (in UQN)<br>Citalopram (nicht in UQN),<br>Clarithromycin (in UQN),<br>Diclofenac (in UQN),<br>Hydrochlorothiazid (nicht in UQN),<br>Metoprolol (nicht in UQN),<br>Venlafaxin (nicht in UQN) | Benzotriazol, (nicht in UQN)<br>Candesartan (nicht in UQN),<br>Irbesartan (nicht in UQN),<br>Gemisch aus 4-Methylbenzotriazol und 6-Methylbenzotriazol (nicht in UQN) |



## Artikel 9

- Mind. 80% der vollen Kosten für Ausbau und Betrieb, 20% durch nationale Finanzierung
- Fokus auf Arzneimittel und Körperpflegeprodukte
- EPR greift drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, vorauss. ab dem 31.12.2027 (in Abhängigkeit von Signature Act u.U. erst ab 31.12.2028)
- Ausnahmen, wenn:
  - Menge Stoffe, die in EU in Verkehr gebracht werden < 1t/a
  - Stoffe rasch biologisch abbaubar
- Dazu auf nationaler Ebene derzeit UBA-Gutachten in Erstellung (Konsortium aus IWW, MOcons, BBH, Prof. Brüning und D. Schitthelm)
- Vorüberlegungen: Trägerschaft Verein. Aufgaben sind Organisation und Umsetzung von EPR, Audit-Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit und v.a. Recht zur Entgelterhebung von Dritten.
- Pharmaverband BPI bereitet Klage gegen EU-Kommission vor: Verteilung der Kosten für die Erweiterte Herstellerverantwortung sei unausgewogen.

**Pharmalobby lobbyiert massiv!!**



## Artikel 7

- Drittbehandlung: Zeitlich gestaffelte Umsetzung für Anlagen >150.000 EW und für bestimmte Anlagen über 10.000 EW

| KA >150.000 EW                     | KA >10.000 EW in eutrophierungsempfindlichen Gebieten         |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 30% KA>150.000 EW bis 31.12.2033   | 20% Abwasser aus Siedlungsgebieten >10.000 EW bis 31.12.2033  |
| 70% KA >150.000 EW bis 31.12.2036  | 40% Abwasser aus Siedlungsgebieten >10.000 EW bis 31.12.2036  |
| 100% KA >150.000 EW bis 31.12.2039 | 60% Abwasser aus Siedlungsgebieten >10.000 EW bis 31.12.2039  |
|                                    | 100% Abwasser aus Siedlungsgebieten >10.000 EW bis 31.12.2045 |

- Grenzwerte Stickstoff

| KA >150.000 EW                       | KA >10.000 EW                         |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 8 mg/l oder 80% Mindestverringierung | 10 mg/l oder 80% Mindestverringierung |

- Grenzwerte Phosphor

| KA >150.000 EW                         | KA >10.000 EW                            |
|----------------------------------------|------------------------------------------|
| 0,5 mg/l oder 90% Mindestverringierung | 0,7 mg/l oder 87,5% Mindestverringierung |





## Artikel 11

- Alle 4 Jahre Energieaudits inkl. Potenzial für kosteneffiziente Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs u. zur Erhöhung der Nutzung und Erzeugung EE, Schwerpunkt Potenzial Biogaserzeugung u. Rückgewinnung Abwärme in der Anlage, Verringerung THG-Emissionen  
erstes Audit:

- KA >100.000 EW bis 31.12.2028
- KA >10.000 EW bis 31.12.2032

- Neutralität (onsite oder offsite) bis 2045 als nationales Ziel für den Sektor insgesamt, nicht anlagenscharf.  
Auf nationaler Ebene Erzeugung Anteil der gesamten jährlichen Energie aus EE:

### KA >10.000 EW

20% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2030

40% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2035

70 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2040

100% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2045

- Die Erzeugung erneuerbarer Energie durch Betreiber der kommunalen Kläranlage kann nicht den Kauf erneuerbarer Energie umfassen.  
Ausnahme: Zukaufmöglichkeit von max. 35% der Energie aus nicht-fossiler Energie, wenn MS keine 100%ige Neutralität erreichen, obwohl alle in Audits vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden und keine weiteren Einsparmöglichkeiten bestehen



## Artikel 11

- Alle 4 Jahre Energieaudits inkl. Potenzial für kosteneffiziente Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs u. zur Erhöhung der Nutzung und Erzeugung EE. Schwerpunkt Potenzial Biogasproduktion u. Rückgewinnung Abwärme in der Anlage. Verringerung THG

### Aktuell: EU-KOM hat AG eingerichtet

- Mitglieder: Behördenvertreter der MS sowie „Beobachter“ (von den MS zu benennen)
- Unterstützung Erfüllung der Durchführungsrechtsakte
- Methoden zur Bewertung festlegen, ob die Ziele der Energieneutralität erreicht wurden
- Erfahrungsaustausch und best practices sammeln
- Bei der Vorbereitung der delegierten RA unterstützen

40% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2035

70 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2040

100% des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bis 31.12.2045

- Die Erzeugung erneuerbarer Energie durch Betreiber der kommunalen Kläranlage kann nicht den Kauf erneuerbarer Energie umfassen.  
Ausnahme: Zukaufmöglichkeit von max. 35% der Energie aus nicht-fossiler Energie, wenn MS keine 100%ige Neutralität erreichen, obwohl alle in Audits vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden und keine weiteren Einsparmöglichkeiten bestehen

## Verringerung der THG-Emissionen

- Ziel der RL erweitert um **sukzessive Verringerung** der THG-Emissionen auf ein nachhaltiges Level (in Art. 1 und 11)
- **Überwachung der Treibhausgase** (mind. CO<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>O, CH<sub>4</sub>) aus KA >10.000 EW ggf. mittels analytischer Berechnungen oder Modellierung (Art. 21)
- **EU-KOM kann bis 02.07.2027 Durchführungsrechtsakte zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie durch Festlegung von Methoden zur Messung und Schätzung sowie Modellierung der Treibhausgasemissionen aus kommunalen KA erlassen.**
- MS erstellen bis 31.12.2030 Datensatz mit Informationen über THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach Gasen (Artikel 22)
- EU-KOM führt (bis 31.12.2033 und 31.12.2040) eine **Bewertung der Möglichkeiten zur Messung direkter und indirekter Treibhausgasemissionen** aus dem kommunalen Abwassersektor, einschließlich der Emissionen anderer Treibhausgase als der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d genannten, und zur Festlegung von Anforderungen für tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit dem Monitoring unter Berücksichtigung der Methoden des IPCC (Artikel 30)
- **Informationen, die der Öffentlichkeit durch MS zugänglich gemacht werden sollen (Artikel 24):** Die gesamten direkten THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser >10.000 EW in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, wenn verfügbar die gesamten indirekten THG-Emissionen, die insbesondere während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind (Anhang VI)



## Verringerung der THG-Emissionen

- Ziel der RL erweitert um sukzessive Verringerung der THG-Emissionen auf ein nachhaltiges Level (in Art. 1 und 11)
  - Überwachung (Art. 21)
    - **Aktuell: EU-KOM hat AG eingerichtet**
      - Mitglieder: Behördenvertreter der MS sowie „Beobachter“ (von den MS zu benennen)
      - Unterstützung Erfüllung der Durchführungsrechtsakte
      - Methoden zur Messung, Schätzung und Modellierung der direkten und indirekten THG-Emissionen entwickeln
      - Bei der Vorbereitung der delegierten RA unterstützen
  - EU-KOM Festlegung von Anforderungen für tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit dem Monitoring unter Berücksichtigung der Methoden des IPCC (Artikel 30)
  - MS erstellen
  - EU-KOM für
- Treibhausgasemissionen** aus dem kommunalen Abwassersektor, einschließlich der Emissionen anderer Treibhausgase als der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d genannten, und zur Festlegung von Anforderungen für tatsächliche Messungen im Zusammenhang mit dem Monitoring unter Berücksichtigung der Methoden des IPCC (Artikel 30)
- **Informationen, die der Öffentlichkeit durch MS zugänglich gemacht werden sollen (Artikel 24):** Die gesamten direkten THG-Emissionen, die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser >10.000 EW in jeder Gemeinde entstehen oder vermieden werden, und, wenn verfügbar die gesamten indirekten THG-Emissionen, die insbesondere während des Baus dieser Infrastrukturen entstanden sind (Anhang VI)

## Energie-Themen:

### Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD:

- Bekenntnis zu deutschen und europäischen Klimazielen und der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045. Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorantreiben
- Festhalten am EU-Emissionshandel
- Kosten für Unternehmen und Bürger sollen gesenkt werden

### Konkret:

- Erhöhung des Energieangebots: alle Potenziale der erneuerbaren Energien nutzen (u.a. Abwasserwärme und Wärmerückgewinnung. Agri- und Floating-PV sollen erleichtert werden.
- Vollständige Umsetzung der dritten Erneuerbaren Energien Richtlinie (RED III) und (umfangreiche) Novelle des EEG
- Überarbeitung der Kraftwerksstrategie
- Energiespeicher sollen als im überragenden öffentlichen Interesse anerkannt
- Absenkung der Stromsteuer, die Kosten für den Industriestrompreis wie auch die Reduzierung der Netzentgelte und die Abschaffung der Gasspeicherumlage werden enorme Kosten verursachen. Ob weitere Investitionen für die Energieinfrastruktur aus dem Sondervermögen und dem Investitionsfonds neben den Kostensenkungen hierfür ausreichen, ist mehr als fraglich.

**Ministerium „BMWE“ unter Leitung von Katherina Reiche**





## Energie-Themen:

### Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD:

- Bekenntnis zu deutschen und europäischen Klimazielen und der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045. Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorantreiben
- Festhalten am EU-Emissionshandel

### Aktuell:

- **Haushalt steht – Finanzierungslücke – Senkung der Stromsteuer (zunächst) für Industrie und LW**
  - **Befreiung der Gasspeicherumlage für Verbraucher**
  - **Senkung Netzentgelte**
  - **CO<sub>2</sub>-Speichergesetz**
  - **Errichtungsgesetz Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität**
  - **RED III im Kabinett beschlossen (EU-Frist war abgelaufen): Windenergie und THG-Quoten, auch Änderungen im BImSchG und WHG.**
  - **Ziel: immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zu verkürzen.**  
**Darin: Zentralisierung von Zulassungsanträgen, elektronische Verfahren, etc.**
- Absenkung der Stromsteuer, die Kosten für den Industriestrompreis wie auch die Reduzierung der Netzentgelte und die Abschaffung der Gasspeicherumlage werden enorme Kosten verursachen. Ob weitere Investitionen für die Energieinfrastruktur aus dem Sondervermögen und dem Investitionsfonds neben den Kostensenkungen hierfür ausreichen, ist mehr als fraglich.

Ministerium „BMWE“ unter Leitung von Katherina Reiche



## Bundesthemen mit Energie-/Wasserbezug II

### Noch keine neuen Sachstände bekannt

- Änderungen im Strom- und Energiesteuergesetz aufgrund auslaufender EU-Beihilferegelungen: Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Klärgasbetriebene BHKW > 2 MW
- Noch kein neuer Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht“
- Energieeffizienzgesetz Bund - EnEfG (21.09.23):  
Festlegung Effizienzmaßnahmen. Ziel: Senkung des Primär- und Endenergieverbrauchs in Deutschland für 2030. Öffentliche Verwaltung soll 2% der Gesamtendenergie einsparen. Wichtig: Verpflichtende Einrichtung von Energie- oder Umwelt-Management-System bis 30.06.2026 ab durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch der letzten 3 a von > 3 GWh (bei >1 bis <3 GWh: vereinfachtes Energiemanagementsystem) + Abwärmepotenziale in Unternehmen sollen auf Plattform gebündelt und öffentlich zugänglich gemacht werden.  
Aktuell: Prüfung des AK der Verbandsjuristen erfolgt. Eine Verpflichtung für die sondergesetzlichen Wasserverbände wird derzeit ausgeschlossen. Über die Nutzung NRW der „Länderöffnungsklausel“ ist derzeit nichts Neues bekannt.



#### Energie-Themen II:

- Änderung des **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes** (20/11852) (Energieeffizienz und Auditierungspflichten) / Anhörung am 09.10.24
- **Wärmegesetz:** Wärmeplanungsgesetz des Bundes seit 01.01.24 in Kraft. Verpflichtung für Kommunen. Geplant: Erhebung von Informationen zu Abwassernetzen mit einer Mindestnennweite von DN 800.
- **Solarpaket I:** Inkrafttreten von Teilbereichen bereits 2023 erfolgt. Aktuell: Bundesrat hat weitere energiewirtschaftsrechtliche Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung am 26.04.24 angenommen
- Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen**, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen – GeoWG
- **Übertragungsnetzentgelte:** Zuschuss aus dem Bundeshaushalt i.H.v. 5,5 Mrd. EURO gestrichen. Verteuerung des Stroms.
- **Energiesofortmaßnahmenpaket** (23.09.22) umfasst fünf Gesetzesnovellen rund um den Ausbau erneuerbarer Energien und den damit in Zusammenhang stehenden Beschleunigungen auch beim Netzausbau. Wichtig: „**Nutzung erneuerbarer Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit**“
- Stabilisierungsfondsgesetze (**Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPPBG und Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse**) am 20.12.2022 im Bgbl. veröffentlicht. Gutachten der agw zum Unternehmensbegriff bei der Kanzlei BBH erstellt.  
**Aktuell: Verlängerung aufgrund des BVerfG-Urteil gestoppt. Neue FAQ des BMWK liegen vor**

- **Redispatch 2.0:** Adressiert das Recht/die Pflicht der Netzbetreiber, bei Gefährdung des Stromnetzes Stromerzeugungsanlagen abzuregeln oder hochzuregeln.  
Erfahrungsstand: Bislang bei Mitgliedsverbänden keine Herunterregelung erfolgt. Nicht alle Netzbetreiber sind bereits „redispatch-ready“. Die Übergangslösung gilt weiterhin. Derzeit EnWG-Novelle mit Änderungen zum bilanziellen Ausgleich bei Redispatch-Maßnahmen (bis 31.12.2031, danach Rückkehr zu heutiger Gesetzeslage) und Konsultation BNetzA (keine agw-Stellungnahme erfolgt.)
- **Stromsteuergesetz/GZD:** Internes Schreiben der Generalzolldirektion: Streichung der Stromsteuerbefreiung von Verbrennern. Achtung: Betrifft auch Klärschlammverbrennung. Aktuell: Derzeit keine steuerrechtlichen Änderungen in Sicht, aber möglw. Änderungen über die Veränderung der Energiesteuersätze der EU.
- Urteil Finanzgericht (FG) Köln zum Az. 9 K 1260/19, 16.06.2021) im Verfahren der Netzbetreiber gg. Finanzverwaltung (**Umsatzsteuer und KWK-Anlagen**). Ergebnis: Keine Umsatzsteuer auf fiktive Rücklieferung von KWK-Strom. Derzeit läuft ein Revisionsverfahren. Ziel bleibt Änderung des UStAE oder Nichtanwendungserlass.
- **Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG):** Aktuell: Anhebung der Preise aufgrund des HaushaltsFinG (2024: 45€/T CO<sub>2</sub>, 2025: 55€/T CO<sub>2</sub>) Aktuell: Novelle TEHG abgeschlossen, für Klärgas gilt Novelle nicht.
- WHG-Änderung im Rahmen des „**Beschleunigungsgesetzes Erneuerbare Energien**“ (EU-EL 2023/2413) vom 15.07.2024: im Zuge Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Bereich erneuerbarer Energien auch Änderungen in WHG vorgesehen, agw-Stellungnahme erfolgt: Vorhaben begrüßt, Hinweis auf ausreichende Berücksichtigung ökologischer Belange.



- Gelbdruckverfahren DWA-M 320 „**Sicherstellung der Abwasserentsorgung bei Stromausfall**“: veröffentlicht. agw hat eine Stellungnahme in der ad-hoc AG „Notstrom/Stromausfälle“ erarbeitet. Keine Rückmeldung zur Stellungnahme der agw. Merkblatt im März 2024 veröffentlicht. Auf das Ziel einer 72-h-Reserve wurde verzichtet.
- VKU/DWA-Information „**Rechtliche und technische Rahmenbedingungen – Abwasserwärme effizient nutzen**“ August 2024
- HanseWasser et al (2024) **Bilanzierung von Scope 3-Emissionen** – Leitfaden zur Berechnung und Berichterstattung für die Wasserwirtschaft der großen Entsorger Berliner Wasserbetriebe, Gelsenwasser AG, Hamburg Wasser, HanseWasser, Münchner Stadtentwässerung, StEB Köln.
- **Merkblatt der DWA zu THG-Bilanzierung auf Unternehmensebene in Vorbereitung; Fokus auf Scope 3, Gelbdruck soll 2026 erscheinen**

- **Klimaschutzgesetz NRW / Beschluss des 2. Klimaschutzpakets NRW, darin u.a.:** Landeswärmeplanungsgesetz NRW; Nutzung von Abwasserwärme beschleunigen; Vorrang für erneuerbare Energien NRW verpflichtet sich bis 2045 treibhausgasneutral zu wirtschaften. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen in NRW um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 sinken, bis 2040 um mindestens 88 Prozent.
- **Klimaanpassungsgesetz NRW:** Gesetzgebungsverfahren ist abgeschlossen. Unterstützt wird das Gesetz durch eine „15-Punkte-Offensive“. Neuer **Grundsatzerlass des Landes NRW zu § 2 EEG**. Ziel: Unterstützung von Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien Anwendung. Der Erlass soll eine Arbeitshilfe geben, inwieweit im Einzelfall eine Anwendung des § 2 EEG zu prüfen ist.
- **Änderung der Verbandsgesetze** mit Blick auf größere Beinfreiheit bei der Erzeugung Erneuerbarer Energie





## TAGESORDNUNG

0. Begrüßung und Ergebnisbericht der letzten Sitzung
1. Aktuelles aus der Wasserpolitik mit Bezug zu Energiethemen
  - a. Energiethemen im Koalitionsvertrag
  - b. Aktuelles bzgl. KARL
  - c. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung
2. Ausweitung der Eigenenergieerzeugung: Sachstandsbericht Änderung der Sondergesetze
3. Allgemeiner Austausch zu weiteren Themen
  - a. Auditierungen + Hocheffizienznachweise, auch in Bezug auf EnEfG
  - b. Bilanzkreisläufe
  - c. Energiesteuer/Stromsteuer
  - d. Wärmethemen
  - e. Sonstiges
4. Verschiedenes
  - a. BEHG und EU-ETS2
  - b. Nächster Termin

### **Novelle TEHG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz)**

- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im März 2025 erfolgt.
- Änderungen:
  - Einführung eines neuen Brennstoffemissionshandels (ETS2) für bislang nicht erfasste Brennstoffeinsätze in Sektoren Wärme und Verkehr; u.a. KWK und Wärmeerzeugungsanlagen, sofern sie Wärme für Gewerbe und Haushalte erzeugen
  - „Opt In“ für Abfallverbrennungsanlagen nicht mehr enthalten,
  - Regelung für Müllverbrennungsanlagen ausschließlich im Nationalen Emissionshandel
- Klärschlammverbrennungsanlagen nicht im Anwendungsbereich des Gesetzes, Klärschlamm zählt nach TEHG nicht als Brennstoff
- Für Klärgas gilt Novelle nach unserer Sichtweise nicht.
- Problem: D hat mit dem nationalen Emissionshandelssystem bereits ein eigenes System umgesetzt. Übergangsregelung gegen doppelte Berichts- und Abgabepflichten

### **Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG):**

- Klärschlamm nach EmissionsberichterstattungsVO nicht pauschal mit Emissionsfaktor NULL belegt
- Seit 2024 müssen Anlagenbetreiber von Verbrennungsanlagen für Abfallbrennstoffe mit Biomasseanteil Nachweise u. Emissionsbericht einreichen, um für Biomasseanteil der eingesetzten Brennstoffe EF NULL ansetzen zu dürfen.
- Klärschlamm aus komm. Kläranlagen mit Biomassestandardwert von 100% berücksichtigt, pauschale Privilegierung von Klärschlamm nur für Anlagen, die Wärme aus Klärschlammverbrennung ausschließlich für Trocknungsprozesse nutzen.
- Privilegierung von Bestandsanlagen, die vor 01.01.2021 in Betrieb genommen wurden: keine Berechnung der THG-Minderung erforderlich.
- Derzeit in Klärung mit AK Juristen, ob für Anlagen nach 2021 ggfs. Zertifikatspflicht erforderlich. Stichwort Co-Vergärung.